

HERBARTGYMNASIUM OLDENBURG



SATZUNG (in der Fassung vom 28. Oktober 2013)

des Vereins der Ehemaligen und Förderer des Herbartgymnasiums, der Hindenburg- und Oberrealschule Oldenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen und Förderer des Herbartgymnasiums, der Hindenburg- und Oberrealschule Oldenburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Oldenburg i.O.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. Die Verbindung unter den früheren Schülern und mit den Erziehern, die früher dem Lehrkörper der Schule angehört haben, sowie dem derzeitigen Lehrkörper der Schule zu pflegen,
2. das Herbartgymnasium in seinen erzieherischen und wissenschaftlichen Aufgaben zu unterstützen und ihm vor allem bei der Anschaffung von Gegenständen, die der wissenschaftlichen oder musischen Betätigung oder dem Sport dienen, behilflich zu sein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

1. die früheren Schüler des Herbartgymnasiums, der Hindenburg- und Oberrealschule
2. die Erzieher,
3. alle Eltern von Schülern des Herbartgymnasiums. Eltern deren Kinder die Schule verlassen haben, können weiter Mitglied des Vereins bleiben.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden des Vereins zu beantragen, Dieser ist berechtigt, dem Antrag stattzugeben und hat in diesem Fall dem Antragsteller die Mitgliedschaft zu bestätigen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Antrag in Zweifelsfällen dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand muß über den Antrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller unverzüglich durch den Vorsitzenden mitzuteilen.



§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September durch Einschreiben mitgeteilt werden.

Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als zwei Jahre im Verzug ist oder den Verein in seinem Ansehen schädigt oder den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung von Ort und Zeit und der Tagesordnung 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekanntzugeben.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Jahresbericht zu erstatten und vom Kassensführer Rechnung zu legen.

Vor der Mitgliederversammlung sind die Kassenbücher und Belege von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Kassensführer nach ordentlicher Rechnungslegung Entlastung.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt ferner die Wahl des Vorstandes nach Ablauf seiner Wahlperiode. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern erfolgt geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens 12 Mitgliedern beschlussfähig. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet nach Ablauf einer halben Stunde eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung hierzu erfolgt zugleich mit der Einladung nach Abs. 1 als Eventualeinladung.



Eine Vertretung bzw. Stimmübertragung ist nur durch schriftliche Vollmacht möglich. Vorstandsmitglieder können keine, andere Mitglieder bis zu zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ferner für die Bewilligung der Mittel gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung zuständig, soweit der Betrag 500,00 Euro übersteigt. Bei Beträgen bis 500 Euro entscheidet der Vorstand.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Bei seiner Verhinderung wird für die jeweilige Versammlung ein Protokollführer gewählt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern (zusammen sechs), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Von den gewählten Mitgliedern wird eins von der Mitgliederversammlung zum Kassensführer und eins zu Schriftführer bestimmt. Die weitere Geschäftsverteilung wird vom Vorstand durchgeführt. Von den sechs Vorstandsmitgliedern muss mindestens eins den Eltern eines Schülers der Schule angehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich erscheint oder wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat für die Bearbeitung besonderer Aufgaben zu berufen. Er soll bei der Auswahl der Beiratsmitglieder möglichst alle Lebensalter berücksichtigen und ist, falls es erforderlich ist, berechtigt, ausnahmsweise auch ein Nichtmitglied als Beirat zu bestellen.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft wie das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§10 Spenden

Die neben den Beiträgen eingehenden Spenden werden gesondert verwaltet. Sie sind zweckgebunden zu verwenden. Verfügungsberechtigt ist der Vorstand. Die Gelder dürfen nur zu Gunsten der Schule einschließlich Schulzeitung verwendet werden.



§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder zu vertretenden Mitglieder geändert werden. Die vorgesehene Änderung muß in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene hierfür zur Abstimmung einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder zu vertretenden Mitgliedern beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist dem Herbartgymnasium für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für etwa vorhandene Gelder aus den Spenden.

Die Änderung der Fassung vom 07. November 1994 wurde heute beschlossen.

Oldenburg, 28. Oktober 2013

Michael Nebel
Vorsitzender

Walter Stockem
Schriftführer